

2 f.

2434 029

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 1 c

Der vorübergehende Aufenthalt eines Verfolgten im Lande seiner Staatsangehörigkeit steht einer "Auswanderung" nicht entgegen.

BGH, Urt. v. 28. September 1962 - IV ZR 66/62 -

OLG Saarbrücken

LG Saarbrücken

IV_ZR_66/62

Verkündet am
28. September 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Kaufmanns Sally W [REDACTED], wohnhaft in
I [REDACTED], [REDACTED], Boulevard V [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,

vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes,
Saarbrücken, Brauerstraße 25,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saar-
brücken vom 21. Dezember 1961 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei

Von Rechts wegen

- 2 -

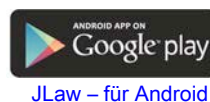
Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1891 in Grevermacher geborene Kläger ist jüdischer Abstammung und luxemburgischer Staatsangehörigkeit seit Geburt. Nach dem Besuch der Volksschule und Abschluß der kaufmännischen Lehre war er zunächst als kaufmännischer Angestellter tätig. Im Jahre 1923 kam er in das damalige Saargebiet, wo er in der Folgezeit lebte und als Direktor der Firma "S [REDACTED] Bettfedernfabrik AG" in Gersweiler tätig war. Nach der Saarabstimmung begab sich der Kläger am 1. Februar 1935 nach Luxemburg, von wo er nach Brüssel ging. Er ging 1940 in die USA und kehrte am 3. Mai 1946 nach Luxemburg zurück, wo er seitdem ununterbrochen wohnt.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und vorgetragen: Er habe als Direktor der S [REDACTED] Bettfedernfabrik AG in den letzten drei Jahren vor seiner Auswanderung ein Gehalt von monatlich 1 000 Schweizer Franken bezogen, das in französischen Franken zum jeweiligen Kurs zahlbar gewesen sei. Er sei zwar, um nationalsozialistischer Verfolgung zu entgehen, nach Luxemburg gegangen, wo er sich jedoch nur vorübergehend aufgehalten habe, da er sich dort keine Existenz habe gründen können. Er sei deshalb nach Belgien übersiedelt, wo er an einer Strickerei und Wirkerei beteiligt gewesen sei. Er habe sich am 4. Mai 1935 in der Gemeinde Saint-Gillez-Lez-Bruxelles polizeilich gemeldet und sei am 22. August 1935 nach Brüssel übersiedelt. Dort habe er bis zum Einmarsch der deutschen Truppen gelebt und sei dann über Lissabon nach den USA ausgewandert. Aus seinem Betrieb in Brüssel habe er in den Jahren 1939/1940 monatlich 2 650 bfrs für seine privaten Zwecke entnommen. Außerdem habe er von seinem früheren Arbeitgeber noch für drei Monate bis einschließlich März 1935 monatlich 675 RM erhalten. Nach seiner Auswanderung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in die USA habe er von den Unterstützungen seines dortigen Bruders gelebt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers verneint. Das Landgericht hat ihm stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entscheidend für das Schicksal der Klage ist, ob der Kläger am 1. Februar 1935 nach Luxemburg oder nach Belgien im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG "ausgewandert" ist.

Eine "Auswanderung" im Sinne des BEG liegt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 2. Juli 1958 - IV ZR 70/58 -, LM Nr. 6 zu § 141 BEG 1956) vor, wenn jemand - auch ein Ausländer (Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 279/58 -, RzW 1959, 312 Nr. 11) - legal oder illegal das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen. Zur "Auswanderung" gehört also, daß der bisherige Wohnsitz im Inland aufgegeben und ein neuer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Auslande gefunden wird, wobei es dem Verfolgten darauf ankommt, frei von Verfolgungsdruck der nationalsozialistischen Machthaber im Auslande eine neue Heimat zu finden. Nach der weiteren Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 18. März 1959, aaO, und vom 3. Juni 1959 - IV ZR 16/59 -, RzW 1959, 389 Nr. 31) begibt sich ein Ausländer nicht in ein fremdes Land, wenn er in das Land übersiedelt, dessen Staatsangehörigkeit er schon besitzt.

Demgemäß hat das Oberlandesgericht eine "Auswanderung" des Klägers nach Luxemburg im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG verneint. Vielmehr sei der Kläger, welcher seit seiner Geburt Luxemburger sei, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. Er habe sich in Luxemburg auch nicht etwa nur "auf der Durchreise" nach Brüssel aufgehalten. Wie er vorgetragen habe, habe er zunächst in Luxemburg nach Arbeitsmöglichkeiten Ausschau gehalten und sich erst, als das vergeblich gewesen sei, nach Brüssel begeben. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der luxemburgische Spediteur einen Teil der Möbel zunächst auf Lager genommen und bis zum Bezug einer neuen Wohnung durch den Kläger in Brüssel verwahrt habe. Denn es möge sein, daß der Kläger von vornherein Zweifel gehabt habe, ob er in Luxemburg im Hinblick auf die relativ geringen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die dieses Land biete, eine passende Stellung finden werde. Diese Vorsichtsmaßnahme schließe aber nicht aus, daß der Kläger zunächst nach Luxemburg zurückgegangen sei, um sich dort eine geeignete Arbeit zu suchen und eine neue Existenz zu gründen.

Demgegenüber verweist die Revision auf einen Erfahrungssatz, welcher besage, daß Verfolgte, besonders in den ersten Jahren der Verfolgungszeit, als der Druck noch nicht so schwer wie in den späteren Jahren gewesen sei, zunächst Informationsreisen angetreten hätten, um sich über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des vorgesehenen Aufnahmelandes ein Bild zu machen. Dann sei aber mit einer solchen Informationsreise noch nicht der endgültige Entschluß verbunden gewesen, dieses zunächst nur zu Informationszwecken aufgesuchte Land nun zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu wählen. Das müsse auch gelten, wenn der Verfolgte die Staatsangehörigkeit des zunächst zu Informationszwecken aufgesuchten Landes besessen habe.

Es kann dahinstehen, ob ein Erfahrungssatz dieses Inhalts anzuerkennen ist. Jedenfalls irrt das Oberlandesgericht, wenn es annimmt, der Kläger habe sich in Luxemburg nicht etwa nur "auf der Durchreise" nach Brüssel aufgehalten, sondern sei - als Luxemburger von Geburt - in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. Die Feststellungen des Oberlandesgerichts ergeben, daß er nicht entschlossen war, Luxemburg zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen, sich dort vielmehr gegebenenfalls nur vorübergehend aufhalten wollte, um binnen kurzer Zeit nach Brüssel weiterzureisen. Hierfür spricht schon, daß der Kläger von Anfang an Zweifel daran gehabt hat, ob er angesichts der relativ geringen wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten in Luxemburg daselbst eine passende Stellung finden werde. Hierfür spricht ferner, daß sein Aufenthalt in Luxemburg keine echte Zäsur auf dem Wege nach Brüssel darstellt; denn der Kläger hat in Luxemburg keine feste Wohnung genommen, sondern einen Teil seiner Möbel zunächst einem luxemburgischen Spediteur auf Lager gegeben und bis zum Bezüge einer neuen Wohnung in Brüssel durch ihn verwahren lassen. Die Feststellungen des Oberlandesgerichts rechtfertigen nicht den Schluß, daß der Kläger in Luxemburg sesshaft werden wollte und sesshaft geworden ist; sie führen vielmehr dazu, daß er sich dort nicht mehr als nur provisorisch aufgehalten hat.

Zu Unrecht verneint das Oberlandesgericht in seinen Hilferwägungen, daß der Kläger nach Belgien ausgewandert ist. Belgien ist für den Kläger ein fremder Staat. Die Hilferwägungen des Oberlandesgerichts würdigen nicht hinreichend, daß die wirtschaftliche Einheit zwischen Luxemburg und Belgien, wie das Oberlandesgericht sie für die hier in Betracht kommende Zeit auf Grund der vorgenannten Konvention festgestellt hat, nicht genügt, um eine Auswanderung des Klägers nach Belgien zu verneinen.

An der staatlichen Selbständigkeit der beiden Länder wird durch die Konvention nichts geändert. Das Verhältnis des einzelnen zu seinem Staate erschöpft sich nicht in wirtschaftlichen Beziehungen; auch besagt nach den tatrichterlichen Feststellungen die oben genannte Konvention z. B. nichts über die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Fürsorge. Der Revision ist zuzustimmen, wenn sie die Möglichkeit der Auswanderung eines Luxemburgers nach Belgien grundsätzlich bejaht.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Raske	Bundesrichter Wilden ist beurlaubt und durch Ortsab- wesenheit verhindert zu unterschreiben	Dr. Loewenheim	Bundesrichter Dr. Graf ist beurlaubt und durch Ortsab- wesenheit ver- hindert zu unterschreiben
		Ascher		Ascher